

GEMEINDE HARRISLEE
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee
für das Haushaltsjahr 2014**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen (im Bürgerhaus, Zimmer 23).

Harrislee, 16. Dezember 2013

Im Auftrage:

Thomsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 20.141.200 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 20.008.100 € |
| einem Jahresüberschuss von | 133.100 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 € |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 18.098.600 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.868.800 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.152.500 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.079.000 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 69,88 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 5.000 €

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

1. Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Haupt- und Personalamt bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwandskonten 5211000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 5221000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 5241010 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 5271011 (Geräte pp., Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwandskonten 5431010 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Haupt- und Personalamt bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 21101 (Grundschule der Zentralschule) und 21820 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Aufwandskonten 5451000 (Erstattungsbeträge an das Land) und 5452030 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 21103, 21501, 21701, 21811, 21821 und 22101 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

Harrislee, den 16. Dezember 2013

Martin Ellermann
Bürgermeister

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) und des § 17 der Abwassersatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2013 folgende I. Nachtragssatzung erlassen.

Artikel I

§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:

- "(5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt 2,31 €/m³.
- (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt 0,41 €/m³."

§ 12 Abs. 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

- "(2) Die Grundgebühr der Schmutzwassergebühr B wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) berechnet. Sie beträgt für die
- a) Entschlammung einer Hauskläranlage
- innerhalb der Regelentsorgung 94,64 €
 - außerhalb der Regelentsorgung 121,25 €
- b) Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube 78,59 €
- (3) Die Zusatzgebühr der Schmutzwassergebühr B wird nach der im laufenden Kalenderjahr aus der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge berechnet. Sie beträgt bei jeder Anlagen-/Grubenentleerung 11,45 €/m³."

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Harrislee, den 16. Dezember 2013

(L. S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

**I. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule
an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
Für die Teilnahme am Mittagstisch wird eine Gebühr in Höhe von 3,10 € pro Mahlzeit erhoben. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit mit Salatbuffet und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.
- b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
Der Träger der Offenen Ganztagschule bezuschusst den Mittagstisch mit 0,60 € pro Mahlzeit.
- c) Nr. 5 wird hinzugefügt:
Für den Gebührenpflichtigen ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Mittagstisch zu entrichten.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 16. Dezember 2013

Martin Ellermann
Bürgermeister

**I. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der betreuten
Grundschule an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
Für die Teilnahme am Mittagstisch wird eine Gebühr in Höhe von 2,60 € pro Mahlzeit erhoben. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit mit Salatbuffet und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.
- b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
Der Träger der betreuten Grundschule bezuschusst den Mittagstisch mit 0,60 € pro Mahlzeit.
- c) Nr. 4 wird hinzugefügt:
Für den Gebührenpflichtigen ist eine Gebühr in Höhe von 2,00 € pro Mittagstisch zu entrichten.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 16. Dezember 2013

Martin Ellermann
Bürgermeister

III. Nachtragssatzung **zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Entschädigung** **ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOofF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in den derzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2013 folgende III. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Neben den Sitzungsgeldern werden bei Sitzungen, die durch die Gemeinde organisatorisch begleitet werden, Verzehrkosten durch die unentgeltliche Reichung von Heiß- und Kaltgetränken übernommen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Für die in dieser Funktion anfallenden Fahrten mit ihrem oder seinem Privatfahrzeug innerhalb des Gebietes des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg erhält die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher daneben eine Fahrtkostenpauschale, die durch den Hauptausschuss festgesetzt wird und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführung und die Ortswehrführungen sowie die Stellvertretungen der Gemeindewehrführung und der Ortswehrführungen erhalten nach Maßgabe der EntschVOofF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindewehrführung und die Ortswehrführungen sowie die Stellvertretungen der Gemeindewehrführung und der Ortswehrführungen erhalten nach Maßgabe der EntschVOofF für die Reinigung der Dienstkleidung eine monatliche Pauschale in Höhe von 50 % des jeweiligen höchstzulässigen Kleidergeldes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie und deren bzw. dessen Stellvertretung eine Auslagenpauschale in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Richtlinie.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Harrislee, den 13. Dezember 2013

(L.S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den 31. Dezember und 1. Januar beschränkt.

Neben dieser Bestimmung ist das in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verankerte Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in unmittelbarer Nähe u. a. von Reethäusern zu beachten.

Wegen der besonders brandgefährlichen Dacheindeckung sind zur Vermeidung zusätzlicher Brandgefahren beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern folgende Abstände zu Reethäusern einzuhalten:

- beim Abbrennen von **Leitstab-Raketen 200 m**
- beim Abbrennen von **anderem Kleinf Feuerwerk (Knallkörper u. Ä.) 50 m**

Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

Lage der reetgedeckten Häuser Schutzbereiche

- | | |
|---|--|
| 1. Alt Frösleer Weg 18 a | <u>ABC-Weg</u>
<u>Alt Frösleer Weg</u> : vom Fußweg zum Moränenweg (Spielplatz Musbek) östlich des Grundstücks Hohe Mark 16 bis Kreuzungsbereich Holmberg
<u>Hohe Mark</u> :
ab Haus Nr. 21 ungerade und Haus Nr. 16 gerade
<u>Musbeker Weg</u> : ab Haus Nr. 31 ungerade und Haus Nr. 74 gerade
<u>Ostlandring</u> :
Spielplatz Slukefter und Haus Nr. 51 - 55 ungerade |
| 2. Westerstraße 31, 33, 35, 39 und Berghofstraße 17 | <u>Bahnhofsweg</u> : von Haus Nr. 1 bis Kreuzungsbereich Jahresring
<u>Berghofstraße</u> : von Kreuzungsbereich Westerstraße bis zur Ortstafel nördlich der Einmündung Petersilienweg
<u>Im Winkel</u>
<u>Jahresring</u> : von Haus Nr. 14 bis 24 gerade
<u>Pattburger Bogen</u> : ab Haus Nr. 56 gerade
<u>Westerstraße</u> : ab Haus Nr. 9 ungerade und Haus Nr. 10 gerade bis Kreuzungsbereich Pattburger Bogen
<u>Westertoft</u> |
| 3. Niehuuser Straße 21 | <u>Niehuuser Straße</u> : ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg
<u>Sachsenheimweg</u> : bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße |
| 4. Ortsteil Niehuus:
Am See, Johannisberg 2 und Schloßberg 2 | <u>Am See</u>
<u>Berghofstraße</u> : ab Haus Nr. 22 gerade
<u>Johannisberg</u> : ab Haus Nr. 2 |

Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade
Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am
Friedhof
Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34
gerade

5. Ortsteil Wassersleben:
Dammweg 12 und
Wassersleben 28

Dammweg
Waldweg
Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade
(Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

Harrislee, den 16. Dezember 2013

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund § 18 Abs. 7 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I 1342), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) weist die Gemeinde Harrislee darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, **die im Jahr 2015 das 18. Lebensjahr vollenden**, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), widersprechen können.

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 20. Januar 2014 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Harrislee zu erklären.

Harrislee, 12. Dezember 2013

Im Auftrage

(L.S.)

Antonjuk

